

## Anhang zu § 1 Nr. 35

**Anlage 10**  
(zu § 17 Abs. 4)

**Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation**  
Gymnasium und Kolleg

| <b>QUALIFIKATIONSPHASE</b>   |                       |
|--|-----------------------|
| Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen <sup>1)</sup>  |                       |
| <b>Pflicht- und Wahlpflichteinbringung</b>   |                       |
| Deutsch  | 4                     |
| Mathematik   | 4                     |
| Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch   | 3 (+ 1) <sup>2)</sup> |
| Religionslehre (bzw. Ethik)  | 3                     |
| Geschichte   | 3                     |
| Politik und Gesellschaft   | 3 + 1 <sup>3)</sup>   |
| Geographie, Wirtschaft und Recht   |                       |
| Kunst, Musik   | 3                     |
| Biologie, Chemie, Physik   | 3 (+ 1) <sup>4)</sup> |
| Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder spät beginnende Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache | 3 <sup>5)</sup>       |
| Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer   | 2 (+ 1) <sup>6)</sup> |
| <b>Gesamt</b>  | <b>33 (34)</b>        |
| <b>Profileinbringung</b>   |                       |
| Wissenschaftspropädeutisches Seminar <sup>7)</sup>   | 2                     |
| Seminararbeit <sup>8)</sup>  | 2                     |
| Sonstige <sup>9)</sup>   | 3 (2)                 |
| <b>Gesamt</b>  | <b>7 (6)</b>          |
| <b>40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte</b>  |                       |

| <b>ABITURPRÜFUNG</b>  |   |   |
|---|---|---|
| 1. Abiturprüfungsfach (schriftlich)                         | darunter Deutsch <sup>10)</sup> ,<br>Mathematik <sup>10)</sup> und<br>Leistungsfach | darunter eine fortge-<br>führte Fremdsprache<br>oder eine Naturwissen-<br>schaft und zusätzlich<br>ein GPR-Fach |
| 2. Abiturprüfungsfach (schriftlich)                         |   |   |
| 3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)                         |   |   |
| 4. Abiturprüfungsfach (mündlich)                            |   |   |
| 5. Abiturprüfungsfach (mündlich)                            |   |   |
| <b>5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte</b> |   |   |

<sup>1)</sup> Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 41 Abs. 2 in höchstens einem Fach eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung sowie in einem weiteren Fach durch die besondere Lernleistung gemäß § 29 Abs. 7 ersetzen; Fußnote 9 bleibt unberührt. Alternativ zum Ersatz durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung können Schülerinnen und Schüler in einem Fach jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen streichen, wenn dadurch eine nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird. Die Einbringungsverpflichtungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften und Fremdsprachen bleiben unberührt.

<sup>2)</sup> Soweit keine weitere Fremdsprache belegt wird, sind in der gewählten Fremdsprache vier Halbjahresleistungen einzubringen.

<sup>3)</sup> In den Fächern Politik und Gesellschaft sowie Wirtschaft und Recht oder Geographie sind jeweils mindestens eine Halbjahresleistung einzubringen. In demjenigen Fach, in dem die Belegungsverpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erfüllt wird, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen.

<sup>4)</sup> Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft vier Halbjahresleistungen einzubringen.

- 
- <sup>5)</sup> Bei der Wahl des Vertiefungskurses Deutsch als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs und der weiteren Fremdsprache nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine. Bei der Wahl des Vertiefungskurses Mathematik als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs oder der weiteren Naturwissenschaft oder Informatik oder spät beginnenden Informatik nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine.
- <sup>6)</sup> Bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ist eine weitere Halbjahresleistung einzubringen, wenn nicht die einzige Fremdsprache oder die einzige Naturwissenschaft als Abiturprüfungsfach gewählt wird. Bei Substitution von Deutsch ist darüber hinaus bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ggf. eine weitere Halbjahresleistung einzubringen.
- <sup>7)</sup> Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2.
- <sup>8)</sup> Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- <sup>9)</sup> Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird, bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder). Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport. Bei Substitution von Deutsch reduziert sich die Zahl der sonstigen Einbringungen ggf. um eine Halbjahresleistung.
- <sup>10)</sup> Zur Substitution von Deutsch oder Mathematik in der Abiturprüfung siehe § 48 Abs. 1 Satz 5. Bei der Substitution von Mathematik muss eine Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt werden.